

## **Wirksame Vereinbarung einer Ausschlussfrist und Fristbeginn**

### **- hier Haftungsfreistellung in Klinik / Praxis -**

*Zur Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts bzgl. des Urteils vom 25. Juni 2009 - 8 AZR 236/08*

Aus der Mitteilung des BAG:

Der Kläger ist bei der Beklagten als leitender Arzt der Frauenklinik angestellt. Aufgrund eines Fehlers bei der Entbindung kam es im Januar 1997 zur Geburt eines schwerstbehinderten Kindes. Die Mutter des Kindes nahm daraufhin ab Mitte 1999 den Krankenhausträger, eine weitere Ärztin und den Kläger vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. Das Oberlandesgericht hat den Kläger zur Zahlung eines erheblichen Schmerzensgeldes verurteilt und festgestellt, dass er und die anderen Beklagten der Mutter und ihrem Kind zumindest teilweise zum Schadensersatz verpflichtet sind. Die Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen. Dieses Urteil wurde dem Kläger am 29. November 2002 zugestellt. Die einmonatige Frist zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ließ der Kläger verstreichen. Mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 16. Juli 2003 machte der Kläger gegenüber seiner Arbeitgeberin, der Beklagten, die Freistellung von den Schadensersatzansprüchen geltend, zu denen er verurteilt worden war.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger diesen Freistellungsanspruch zugesprochen. Die Revision der Beklagten war erfolgreich. Die Parteien hatten arbeitsvertraglich die Geltung der Ausschlussfrist nach § 70 BAT vereinbart. Danach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten schriftlich geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch war jedenfalls fällig geworden, nachdem der Kläger keine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts eingelegt und damit seine Rechtsverteidigung gegen die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche seiner Patienten eingestellt hatte. Gerechnet ab dem 30. Dezember 2002 hätte der Kläger den Freistellungsanspruch gegenüber seiner Arbeitgeberin bis zum 30. Juni 2003 schriftlich geltend machen müssen. Das Schreiben seines Anwalts vom 16. Juli 2003 war verspätet.

#### Anmerkung:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung nach § 70 BAT wird nach dem Spruch des BAG jedenfalls dann fällig, wenn der Arbeitnehmer im Außenverhältnis die Rechtsverteidigung gegen eine Verurteilung zum Schadensersatz einstellt. Die Berechnung des Fristenlaufs knüpft demnach an die im Verfahren dokumentierte „Anerkennung des Anspruchs“ an. Der Arbeitgeber sollte demgemäß seinerseits vor Anerkennung von Freistellungsansprüchen nach § 70 BAT der Prüfung des Verfahrenslaufes besondere Bedeutung zumessen und nicht vorschnell anerkennen.

Mitgeteilt von

DR. DETLEF GURGEL

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 07031 – 9505 – 22 Fax: 07031 – 9505 – 99

Ratajczak & Partner, Posener Str. 1, 71065 Sindelfingen

[gurgel@rpmed.de](mailto:gurgel@rpmed.de)

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)